

Ueber einen dieser Punkte scheint es ihr jedoch nöthig, ihr in der Tabelle ausgesprochenes Gutachten durch eine besondere Deduction zu unterstützen. Es ist dies der Beschluß der zweiten Kammer zu §. 6., dessen Zurückweisung die Deputation ihrer Kammer anzurathen sich bewogen fühlt.

Referent Prinz Johann: Den übrigen Theil des Berichts erlaube ich mir bei §. 6. vorzutragen. Der erste Punkt, wo eine Differenz stattfindet, betrifft die 4. §. der Gesetzworlage. Hier hat die zweite Kammer einen Druckfehler gerügt, es muß nämlich statt: „im Fall“ heißen „ein Fall.“ Die Sache ist richtig und es dürfte daher ihr wohl beizustimmen sein.

Präsident v. Bersdorf: Es ist von der Deputation beantragt worden, der zweiten Kammer beizustimmen, da es sich bloß um die Verbesserung eines Druckfehlers handle. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Ich gehe über zu §. 5 des Gesetzentwurfs. Die Deputation hat bei der ersten Berathung, auf den gänzlichen Wegfall der §. angetragen, da dieselbe an eine spätere Stelle zu gehören scheine, zum größten Theil aber auch in den §§. 7, 8 und 11 sich wiederhole. Bei der diesfalligen Kammerberathung aber wurde auf Antrag eines Mitglieds beschlossen, die §. so zu fassen: „Die Commission versammelt sich nur auf Aufforderung Seiten der Ministerien (§§. 7, 8, 11) und es kann dieselbe daher von Seiten der Betheiligten nie direct angegangen werden.“ Die zweite Kammer ist zu dem Entwürfe zurückgekehrt und die Deputation rath an, diesem Beschluß beizutreten, da die Abänderung nur eine formelle ist, und mit Anträgen der zweiten Kammer, die man beifällig begutachtet, nicht ganz paßt. Es hat nämlich die zweite Kammer in einzelnen Fällen der Commission eine Art selbstständigen Wirkungskreis angewiesen, und es dürfte daher die von der ersten Kammer gewählte Fassung nicht ganz passend sein.

Präsident v. Bersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen, ob sie nach dem Beirath der Deputation der zweiten Kammer beizustimmen gemeint sei? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Wir kommen nunmehr zu dem wichtigsten Differenzpunkte bei der 6. §. Diese §. enthält die Bestimmung über die Zusammensetzung der Commission, welche aus vier Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, nämlich dem Oberappellationsgerichtspräsidenten und drei Oberappellationsräthen, welche letztere der König für beständig ernennt, ferner aus drei Ministerialräthen aus Verwaltungsministerien, ebenfalls vom König für beständig ernannt, und endlich aus einem vierten Ministerialrath, welcher in jedem einzelnen Falle von dem Vorstande des betheiligten Verwaltungsministeriums besonders abgeordnet wird, bestehen soll. Die zweite Kammer hat beschlossen, daß dieser vierte Ministerialrath in Wegfall zu bringen und dafür vier für beständig zu ernennende Ministerialräthe eintreten zu lassen. Die Deputation der ersten Kammer erklärt sich gegen diesen Vorschlag und hat ihre Gründe im Berichte näher entwickelt, die ich mir erlauben werde jetzt vorzutragen:

Die jenseitige Kammer will in der Zusammensetzung der in jener §. erwähnten Commission insofern eine Veränderung beantragen, als sie statt des für jeden Fall abzuordnenden besondern Ministerialrathes einen vierten Ministerialrath als stehendes Mitglied in dieselbe aufgenommen zu sehen wünscht.

Ihre Gründe gegen den Vorschlag der Regierung sind folgende:

1) der besonders abgeordnete Ministerialrath erschien gewissermaßen als Richter und Partei in einer Person;

2) er könne bei der Verhandlung nur Gründe zu Gunsten der Ansicht des Ministeriums vorbringen, von denen die betheiligte Privatperson nichts erfahre;

3) die lebhaft mündliche Darstellung werde der administrativen Ansicht ein Uebergewicht verschaffen und

4) sei dies Alles um so bedenklicher, da ja hier im Zweifelsfalle für den Rechtsweg zu entscheiden sei.

Im Allgemeinen scheint man hierbei von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß es ganz unschädlich sei, wenn etwas nach dem Gesetze der Verwaltung Angehörige der Justiz überwiesen werde, daß aber der besonders deputirte vierte Rath nicht nur der Justiz das ihr gebührende Uebergewicht entziehen, sondern auch die Schale der Verwaltung zum Nachtheil der Justiz sinken machen werde.

Obgleich nun die Deputation sich wohl damit vereinigen kann, daß der Justiz in Zweifelsfällen der Vorzug zu geben sei; so vermag sie doch nicht, die oben ausgesprochene Meinung in ihrer ganzen Ausdehnung zu theilen. Habe einmal Regierung und Stände eine Sonderung der Justiz von der Verwaltung für zweckmäßig gehalten, so muß auch durch den Staatsorganismus dafür gesorgt werden, der letztern so gut wie der Justiz ihr gebührendes Gebiet zu erhalten und auch sie darf nicht schutzlos gelassen werden.

Daß aber der Justiz durch die Zusammensetzung der Behörde Alles Billige gewährt wird, ja sogar ein angemessenes Uebergewicht für den Zweifelsfall gesichert ist, liegt am Tage.

Ihr gehört die Hälfte der Mitglieder, ihr das Präsidium an, für sie soll im Zweifelsfalle, für sie soll bei Gleichheit der Stimmen entschieden werden. Allen diesen Vortheilen gegenüber, steht der Verwaltung nur die mündliche Darstellung eines betheiligten Mitgliedes des Ministeriums zu. Daß diese mündliche Darstellung aber — auch zugegeben, daß sie eine parteiische sei, — auf die Unparteilichkeit der Commission nachtheilig wirken werde, kann man unmöglich annehmen, wenn man erwägt, daß dieses Eine Mitglied 7 andern gegenüberstehe, von denen 2 als Referenten und Correferenten eine besondere Verpflichtung zu gründlicher Beleuchtung der Sache gleichfalls auf sich haben.

Durch diese Gründe dürften nun wohl die unter 1 und 3 erwähnten Einwürfe insofern als widerlegt zu betrachten sein, als der Ausdruck „Richter und Partei in einer Person“ wohl hier im eigentlichen Sinne nicht genommen worden ist, sondern nur die vorausgesetzte Befangenheit des osterwähnten Ministerialrathes andeuten soll.

Was aber den Grund unter 2 betrifft, so dürfte er schon darum nicht stichhaltig sein, weil es sich hier gar nicht von einem förmlich abgesetzten Verfahren handelt und auch von der letzten dem Ministerium nachgelassenen Deduction (§. 11) die Gegenpartei nichts erfährt; es also ziemlich gleichgültig sein kann, ob jene Gründe mündlich oder schriftlich angebracht werden.